



Hauptausschuss

28. Sitzung (öffentlich)

4. April 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Antrag, den TOP 2 auf die nächste Sitzung zu verschieben, wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

1 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen **6**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/3005
Drucksache 17/5580

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 17/5126 (Neudruck)

Stellungnahme 17/1037
Stellungnahme 17/1079
Stellungnahme 17/1138
Stellungnahme 17/1210
Stellungnahme 17/1258

– abschließende Beratung und Abstimmung

Der Änderungsantrag 17/5126 – Neudruck – wird einstimmig
angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/5580 wird in der geän-
derten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU,
SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der
Fraktion der AfD angenommen.

2 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahl- rechtlicher Vorschriften

9

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3776

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4305

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5082

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/5613

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/5614

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5639

Ausschussprotokoll 17/551
Vorlage 17/1882

– abschließende Beratung und Votum

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5613 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5613 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5082 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5639 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/4305 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/3776 wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

3 Das Ehrenamt für das digitale Zeitalter stärken

19

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5365

4 Verschiedenes**22**

a) Unterrichtung Drucksache 17/5549 zur Vorlage 17/1760, Entwurf eines Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)

b) Anhörung zum Thema „Landeszentrale für politische Bildung“

Auf Antrag der antragstellenden Fraktion wird der für die Anhörung zunächst geplante Termin vom 4. Juli 2019 verschoben. In der Obseuterunde soll ein neuer Termin gesucht werden.

c) Verfahren Staatsvertrag IT-Planungsrat

Das Verfahren wird im Rahmen einer Obseuterunde am Rande des kommenden Plenums erörtert.

* * *

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Arndt Klocke (GRÜNE) beantragt, den Tagesordnungspunkt 2 von der Tagesordnung zu nehmen. Er verweist auf ein Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, Herrn Körfges, in dem darauf hingewiesen werde, dass die kommunalen Spitzenverbände bei der Beschlussfassung zur Änderung des Kommunalwahlrechts zu hören seien. Das gelte nicht nur für die Gesetzesvorlage, sondern auch für die vorliegenden Änderungsanträge. Dies könne am heutigen Tage nicht erledigt werden; daher werde beantragt, TOP 2 auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Dr. Jörg Geerlings (CDU) zeigt sich über die beantragte Vertagung verwundert. Zu diesem Thema habe schon eine Anhörung stattgefunden, worüber er sich bereits gewundert habe. Immerhin hätten die Anträge keine wesentlichen Änderungen enthalten. Die Inhalte habe man kontrovers diskutiert; insofern halte er die Sache für entscheidungsreif.

Angela Freimuth (FDP) hat das Schreiben des Kollegen Körfges ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie könne jedoch ebenfalls nicht nachvollziehen, dass der Angelegenheit ein neuer Sachverhalt zugrunde liege. Daher spreche sie sich für die Beratung und Abstimmung von TOP 2 am heutigen Sitzungstag aus.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) schließt sich der Argumentation von Herrn Körfges an; eine neue Begründung sei nachgereicht worden. Angesichts der Bedeutung der Gesetzesvorhaben sei eine Anhörung im Übrigen unerlässlich gewesen.

Der Antrag, den TOP 2 auf die nächste Sitzung zu verschieben, wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

2 **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3776

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4305

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5082

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/5613

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/5614

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5639

Ausschussprotokoll 17/551
Vorlage 17/1882

– abschließende Beratung und Votum

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Auch nach der Auswertung der Anhörung sind wir davon überzeugt, dass es richtig ist, die Stichwahl abzuschaffen. Wir haben uns noch einmal intensiv mit den Argumenten auseinandergesetzt. Wenn Sie unseren Änderungsantrag lesen, dann erkennen Sie, dass wir alles rund um die Stichwahl noch einmal genau überprüft haben.

Bei genauer Auswertung der Stichwahlen, die seit 1999 stattgefunden haben – das können Sie unserem Antrag entnehmen –, hat sich noch einmal klar gezeigt, dass die Wahlbeteiligung bei den Stichwahlen dramatisch nach unten gegangen ist und damit das Argument, dass die demokratische Legitimation bei den Stichwahlen steigt, aus unserer Sicht nicht gegeben ist.

Das Verfassungsgericht hat seinerzeit klar gesagt, dass es im Rahmen des Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers liegt, eine Stichwahl durchzuführen oder auch nicht; es hat dem Gesetzgeber aber auch aufgegeben, einer Beobachtungspflicht

nachzukommen. Dem sind wir dann auch nachgekommen; das kann man in unserem Antrag in der ausführlichen Begründung nachlesen.

In der Sache hat sich da nichts geändert. Wenn Sie die Zahlen sehen, dann stellen Sie fest, dass diese dramatisch nach unten gegangen sind. Wenn bei einer Stichwahl die Wahlbeteiligung in einem Extremfall zum Beispiel bei 20 % liegt, dann heißt das am Ende, dass der Kandidat, der in der Stichwahl vielleicht mit knapper Mehrheit gewählt worden ist, bei der Stichwahl noch 10 % bekommen hat. Das hat oft zu kritischen Diskussionen in den Kommunen geführt. Wir gehen davon aus, dass der Wähler mündig genug ist, zu entscheiden, wem er seine Stimme gibt.

Des Weiteren haben wir noch eine redaktionelle Änderung vorgenommen; an einer Stelle ist das Wort „nicht“ eingefügt worden, das zuvor verloren gegangen war.

Ansonsten werben wir dafür, dass die Fraktionen diesem Änderungsantrag zustimmen.

Arndt Klocke (GRÜNE): Dass Sie nach der Anhörung immer noch der Auffassung sind, dass Sie auf dem richtigen Weg sind, verstehe ich nicht. Ich bin nun auch schon seit zehn Jahren in diesem Parlament, und ich weiß, dass es solche und solche Anhörungen gibt. In den meisten Anhörungen ist das Hälfte-Hälfte, bei anderen ist es zwei Drittel zu ein Drittel. Nach dieser Anhörung aber der Meinung zu sein, dass man sich in seiner Auffassung bestärkt sieht, ist schon sehr erstaunlich.

Bei der Anhörung sind einige renommierte Juristen dabei gewesen; unter anderem Professor Morlok und Professor Baetge, also namhafte Fachleute, die nicht unbedingt aus dem linken oder dem linksliberalen Lager kommen. Beide haben ihre Meinung glasklar formuliert, und auch der von Ihnen genannte Rechtsgelehrte Herr Professor Wißmann hat sich sehr deutlich dazu geäußert.

Auch der Änderungsantrag, den Sie jetzt vorgelegt haben, heilt das Ganze nicht. Sie haben die Chance nicht genutzt, über den Änderungsantrag deutlich andere Signale zu setzen. Sie haben zur Begründung der Legalität das Urteil von 2009 angegeben und gemeint, dass dies die Notwendigkeit der Stichwahl unterstreicht.

Professor Baetge hat ausgeführt, dass in den Jahren 2014, 2015 bei den Stichwahlen die absolute Stimmenzahl im zweiten Wahlgang höher war als im ersten Wahlgang. Was Sie da immer wieder vortragen im Hinblick auf eine rege Wahlbeteiligung etc., das gibt der Vergleich mit der letzten OB-/Landratswahl gar nicht her. Von daher bestätigt sich der Eindruck, den wir sowieso schon hatten. Das ist ein ständiges Hin und Her. Für die Wählerinnen und Wähler ist kaum nachvollziehbar, warum in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein solcher Zickzackkurs gefahren wird. Es wird klar, dass dem eine parteipolitische Motivation zugrunde liegt, die mit einer juristischen Vollzugslage nicht zu begründen ist.

Wir bitten Sie darum ganz herzlich, das, was Sie hier vorgelegt haben, noch einmal zu überdenken und dann zurückzuziehen. Wir hatten anfangs ja den Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt für heute von der Tagesordnung zu nehmen; dem haben Sie aber nicht zugestimmt.

Nächste Woche wird diese Sache ins Plenum gehen, und je nachdem, wie dort die Entscheidung lautet, behalten wir uns vor – sicherlich auch in Rücksprache mit den Kolleginnen und Kollegen von der SPD –, vor den Verfassungsgerichtshof zu ziehen, um diesen Unsinn dann auf rechtllichem Wege zu beenden. Wir werden uns vorbehalten, eine entsprechende Klage einzureichen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Ich beantrage ein Wortprotokoll zu diesem Tagesordnungspunkt. Inhaltlich wird gleich noch Herr Professor Bovermann ausführen.

Andreas Keith (AfD): Nach den Ergebnissen der Anhörung sehen wir uns in unserer Auffassung bestärkt, dass eine Abschaffung der Stichwahl nicht erstrebenswert ist. Insbesondere das Argument der zusätzlichen Kosten für eine Stichwahl hat uns nicht überzeugt.

Ein guter und beliebter Bürgermeisterkandidat hat immer die Möglichkeit, im ersten Wahlgang die 50%-Hürde zu überspringen. Bei mehreren guten Kandidaten besteht bis zur Stichwahl die Möglichkeit, das Profil zu schärfen und intensiv für den eigenen Standpunkt zu werben. Anstatt über die mangelnde Beteiligung zu jammern, sollte man sich vielleicht überlegen, die Stichwahlen etwas attraktiver zu gestalten.

Den Gesetzentwurf der Landesregierung lehnen wir daher ab. Auch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 02.04.2019 lehnen wir ab.

Mit unseren Änderungsanträgen verfolgen wir das Ziel, mehr Transparenz und mehr Qualität bei den Wahlen vorzuhalten. Wir orientieren uns dabei an der Änderung in § 2 der Bundeswahlordnung. Es geht darum, dass ein Wähler zurückgewiesen werden kann, wenn er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder Mitwirkungshandlungen verweigert. So müssen Wahlberechtigte eine möglicherweise vorhandene Verhüllung ablegen, um einen Abgleich von Gesicht und Ausweispapier zu gewährleisten.

Mit dem zweiten Änderungsantrag, der sich auf § 33 bezieht, wenden wir uns gegen die Beibehaltung der 2,5%-Hürde auf kommunaler Ebene. Jeder Wähler hat eine Stimme, die nach Meinung der AfD-Fraktion auch gehört werden muss. Aus diesem Grund halten wir jegliche Hürden für nicht zielführend.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Die SPD hätte sich bei diesem Punkt gewünscht, dass wir zu einem Konsens gekommen wären. Das wäre anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung sicherlich möglich gewesen. Dadurch, dass die regierungstragenden Fraktionen mit ihrem Änderungsantrag sowohl bei der Einteilung der Wahlkreise als auch bei der Abschaffung der Stichwahl massive Eingriffe in das bewährte Wahlrecht vorgenommen haben, wird dieser Konsens aus unserer Perspektive leider nicht zustande kommen. Das finden wir äußerst bedauerlich. Man sollte gerade in Fragen des Wahlrechts zusammenarbeiten und dies nicht taktischen Überlegungen opfern.

Mit Datum vom 02.04.2019 gibt es den bereits angeführten Änderungsantrag 17/5639, der neben der Klarstellung zum Inkrafttreten auch noch eine Formulierungsverbesserung beim Punkt „Einteilung der Wahlkreise“ mit sich bringt. So richtig befriedigend ist das immer noch nicht; Sie haben immer noch eine doppelte Verneinung darin. Das wäre eine Verschlimmbesserung.

Wichtig ist die Tatsache, dass dieser Antrag eingebracht worden ist, um jetzt eine Begründung für den ersten Änderungsantrag nachzuliefern. Das weist darauf hin, dass Sie sich zumindest die Kritik aus der Anhörung zu eigen machen, wo explizit Professor Wißmann darauf hingewiesen hat, dass Sie mit Ihrer äußerst schmalen Begründung, die Sie bis dahin abgeliefert hatten, nicht weit kommen würden. Zu dieser Einsicht sind Sie also durchaus gelangt. Wenn wir uns jetzt anschauen, ob die Begründung in dem Änderungsantrag stichhaltig ist, dann muss ich – das wird Sie nicht verwundern – mich enttäuscht zeigen: Das ist leider nicht der Fall.

Ich werde meine weiteren Ausführungen zunächst beziehen auf die Einteilung der Wahlkreise und dann auf die beabsichtigte Abschaffung der Stichwahl.

Bei der Einteilung der Wahlkreise gilt der Grundsatz der Gleichheit der Wahl und der gleichen Erfolgswerte der Stimmen. Auch da ist ein Lernprozess erkennbar. Professor Baetge hatte darauf hingewiesen, dass es um den Erfolgswert der Stimmen geht. Daraus resultieren nach Ihrer Meinung möglichst gleich große Wahlkreise und ein annähernd gleiches Stimmengebiet. So weit ist das auch in Ordnung.

Dann allerdings kommt die Begründung. Ich zitiere aus Ihrem Änderungsantrag:

„Dies bedeutet auch, dass soweit sich Ungleichheiten durch sehr unterschiedliche demokratische Strukturen ergeben, eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen gegebenenfalls sogar notwendig ist.“

Schwammiger kann man das gar nicht formulieren! Was gilt denn nun? Notwendig oder nicht notwendig? Sogar notwendig? Gegebenenfalls notwendig? Haben Sie überhaupt überprüft, ob die Bedingungen gegeben sind? Alles das teilen Sie uns nicht mit.

Schon in der Anhörung hatte Professor Baetge Sie darauf hingewiesen – ich zitiere jetzt aus dem Protokoll der Anhörung -:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu eine Grundsatzentscheidung für die Kommunalwahlbezirke getroffen. Es hat im Grunde gesagt, man kann auf die Einwohnerzahl abstellen, weil letztendlich der Abgeordnete, nicht die Wahlberechtigten, sondern natürlich alle Einwohner betreut.“

So wird das auch in einigen anderen Bundesländern gehandhabt. Professor Baetge schließt in aller Deutlichkeit – ich zitiere noch einmal –:

„Es besteht also kein verfassungsrechtlicher Zwang, die Wahlbezirke zu ändern. Das war auch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung.“

Das zeigt noch einmal und unterstreicht in aller Deutlichkeit, dass es die Notwendigkeit, die von Ihnen ins Feld geführt wird, aus Sicht von Professor Baetge – und wir schließen uns dieser Meinung an – nicht gibt.

Auch der schriftliche Bericht des Ministers des Innern, Vorlage 17/1882, liefert keine klare Antwort, ob Sie dies geprüft haben und ob es eine Ableitung gibt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 für Kommunalwahlbezirke, nicht für Bundestagswahlbezirke.

Insgesamt komme ich also zu dem Schluss, dass die von Ihnen beantragte Änderung der Einteilung der Wahlkreise, also das Kriterium dafür, nicht notwendig ist.

Ich wende mich jetzt dem Thema „Abschaffung der Stichwahl“ zu und werde zunächst in einem ersten Schritt die politikwissenschaftlichen Argumente abwägen, um dann in einem zweiten Schritt zu den juristischen Argumenten zu kommen, weil beide Argumentationen in einem engen, logischen Zusammenhang stehen.

Ich beziehe mich dabei jeweils auf Ihren Änderungsantrag 17/5639. Dort heißt es auf Seite 3 im zweiten Absatz – ich zitiere –:

„Es bleibt dabei leider festzuhalten, dass die Wiedereinführung der Stichwahl im Jahr 2011 nicht die erhoffte Wirkung entfaltet hat.“

Auf dieser Aussage beruht Ihre gesamte Argumentation. Diese Aussage ist falsch. Welche Wirkung ist denn erhofft worden durch die Wiedereinführung der Stichwahl? Dankenswerterweise liefern Sie die Begründung selbst, nämlich im fünften Absatz – Zitat –:

„Die nach der erstmaligen Abschaffung der Stichwahl erfolgte Wiedereinführung der Stichwahl durch Gesetz vom 03.05.2011 gründete sich auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, sicherzustellen, ‚dass die Gewählten die Mehrheit der Bürger/innen vertreten, die an der Wahl mitgewirkt haben‘.“

Ich nehme Bezug auf die Drucksache 15/975; das war damals die Gesetzesbegründung. Von der Wahlbeteiligung ist da weit und breit nicht die Rede, sondern davon, dass die Stichwahl die absolute Mehrheit eines Gewählten sicherstellt. Diese Wirkung wird auch empirisch erfüllt, aber nicht das, was Sie als Zielsetzung des Gesetzgebers unterstellen.

Ich komme nun zu Seite 3, vierter Absatz. Ich zitiere abermals:

„Die im Zuge der erstmaligen Abschaffung der Stichwahl vorgetragenen Erwägungen, dass eine Bündelung der Wahlentscheidung in einem Wahltermin zu einer breiteren demokratischen Legitimation führen werde, da bei den vorangegangenen Stichwahlen die Wahlbeteiligung häufig deutlich niedriger lag als im ersten Wahlgang und zudem in etwa drei Viertel der Fälle die Wahlsieger bei den Bürgermeister- und Landratswahlen bereits im ersten Wahlgang gewählt wurden, hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen dabei als sachlichen Grund für die Nachjustierung des Wahlrechts bestätigt.“

Auch hier stellen Sie ab auf den Vergleich der Wahlbeteiligung, und zwar zwischen einer Wahl ohne Stichwahl und einer Stichwahl. Das ist Unsinn. Hauptwahl und Stichwahl haben ganz unterschiedliche Funktionen; darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Zunächst aber zu Seite 3, fünfter Absatz. Hier geht es um die Beobachtungspflicht des Gesetzgebers – ich zitiere –:

„Hierbei zählt es auch weiterhin zu den verfassungsrechtlich legitimierten Zielsetzungen des Gesetzgebers, eine Schwächung der Legitimationskraft der Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten infolge absinkender Wahlbeteiligung an dem entscheidenden Wahlakte entgegenzuwirken.“

Auch hier taucht wieder die Wahlbeteiligung bei Stichwahlen als Kriterium für Legitimation auf. Ja, bei Hauptwahlen ist das in der Politikwissenschaft ein anerkanntes Kriterium, um Legitimation zu messen, nicht aber bei Stichwahlen; denn bei Stichwahlen ist eine andere Funktion, eine andere Logik gegeben.

Für einen Teil der Kandidaten wird sich bei einer Stichwahl kein Anhänger zum Beispiel von extremistischen Parteien, die schon in der ersten Runde ausgeschieden sind, an der Stichwahl beteiligen. Außerdem hängt die Beteiligung ab von der Knappheit des Vorsprung im ersten Wahlgang, also von situativen Faktoren.

Ausschlaggebend für die Legitimation, die durch eine Stichwahl erworben wird, ist die Stimmenzahl. Sie ist bei dem Gewählten in der Stichwahl in der Regel höher, weil dieser von mehr Wählern unterstützt wird, als gegen ihn stimmen. Bei nur einer Wahl, also nur einer Hauptwahl, kann auch gewählt werden, wer die große Mehrheit gegen sich hat. Es ist also gerade die Stichwahl, die eine ausreichende Legitimation für Hauptverwaltungsbeamte sichert.

Seite 4, dritter Absatz: Hier gehen Sie ein auf das gerade vorgetragene Argument „Erhöhung der auf den Wahlsieger entfallenden absoluten Stimmenzahl“. Es wird eingeräumt – ich zitiere –:

„Aber auch im Einzelfall kommt diesem Umstand nach der Einschätzung des Gesetzgebers kein hinreichendes Gewicht zu, um die Nachteile der sinkenden Wahlbeteiligung in der Stichwahl aufzuwiegen.“

Kein Nachteil? Was ist denn mit der Eigenart der Stichwahl? – Zitat –:

„Entsprechende Verschiebungen waren schon vor der vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bestätigten erstmaligen Abschaffung der Stichwahl zu verzeichnen und dürften in nicht geringem Umfange mit den Eigenheiten der Stichwahl zusammenhängen, die mit der Beschränkung auf zwei Kandidaten zu einer erheblichen und unter demokratischen Aspekten keineswegs nur vorteilhaften Veränderung der Wahlalternativen führt.“

Ich bin, gelinde gesagt, erschüttert. Wenn in der politischen Klasse einfache Regeln des demokratischen Wahlrechts und Funktion der Stichwahl schon nicht mehr verstanden werden, mache ich mir große Sorgen.

Ich spare mir jetzt eine Einzelkritik der Präsentation des Datenmaterials auf Seite 4. Das Datenmaterial erfüllte sicherlich die Anforderung, dass es valide ist; allerdings wird es auf das falsche Legitimationskriterium angewendet.

Ich greife die Zusammenfassung auf Seite 11 auf und mache es jetzt etwas kürzer. Der erste und der vierte Absatz sind irrelevant für die Frage der Legitimation.

Der zweite Absatz – mit und ohne gekoppelte Bürgermeisterwahl – ist ein Vergleich von Äpfeln und Birnen.

Zum dritten Absatz: Das ist ein erwartbares Ergebnis; das entspricht der Logik von Stichwahlen.

Im fünften Absatz findet sich ein wichtiger Hinweis: In 70 von 98 Stichwahlen ist der Stimmenzuwachs des erfolgreichen Kandidaten festgestellt. Meine Damen und Herren, das ist die Funktion von Stichwahlen! Dagegen ist der Vergleich von Gesamtzahlen Unsinn. Einzelwahlen werden von situativen Faktoren bestimmt, wie ich vorhin schon dargelegt habe.

Bleibt der sechste Absatz: Alle diese Aussagen sind falsch.

Ich komme zur juristischen Argumentation. Da ich selbst kein Jurist bin, stütze ich mich auf die Aussagen von Professor Wißmann, Professor Baetge und Professor Morlok. Natürlich haben Sie einen Gestaltungsspielraum. Aber, wie Professor Wißmann noch einmal deutlich gemacht hat, haben Sie auch eine sachliche Begründungspflicht.

Wie ich gerade dargelegt habe, genügt Ihre Begründung dieser sachlichen Begründungspflicht nicht. Sie haben, wie Professor Morlok es gesagt hat, ein zentrales Demokratieproblem. Er hat es ganz deutlich formuliert, und deshalb greife ich noch einmal auf ein Zitat aus der Anhörung zurück:

„Die Höhe der Wahlbeteiligung ist für die Legitimation des gesamten politischen Systems eine wichtige Größe, aber nicht für die Legitimation des Gewählten. Diese beiden Dinge dürfen wir nicht durcheinanderwerfen.“

Genau das haben CDU und FDP jedoch getan, und deshalb ist der Änderungsantrag auch hinsichtlich der Abstrafung der Stichwahlen unbegründet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Vielen Dank für diese ausführliche Vorlesung, Herr Professor Bovermann.

(Zuruf: Die wird noch mal hilfreich sein!)

Ich habe gut zugehört; es hat mich dennoch – das wird Sie nicht überraschen – nicht überzeugt. Sie haben die erstaunliche These aufgestellt, dass bei der Stichwahl sozusagen extremistische Wähler ausscheiden. Das wäre natürlich eine Unterstellung, dass die Wahlbeteiligung auf einmal halbiert ist.

Zur Wahlkreiseinteilung habe ich eine Gegenfrage. Bei Landtagswahlen und bei Bundestagswahlen ist genau das Kriterium: Die Wahlberechtigten sind sozusagen maßgeblich für die Einteilung der Wahlkreise. Warum sollte das bei Kommunalwahlen anders sein? Dafür haben Sie keinerlei Begründung dargelegt.

Die Zahlen wurden ausführlichst dargelegt. Möglicherweise hatten Sie nicht alle Zahlen im Blick; das können wir uns gerne noch einmal anschauen. Da ist deutlich zu

erkennen, dass die Wahlbeteiligung gesunken ist. Sie haben vor allen Dingen wahl-taktisch argumentiert, während wir verfassungsrechtlich argumentiert haben. Das Ur-teil des Verfassungsgerichtshofs hat seinerzeit sehr eindeutig aufgezeigt, dass es möglich ist.

Der Kollege Klocke hat von einem Zickzackkurs gesprochen. Da stellt sich die Frage, wieso Sie das Wahlrecht vor einem Jahr infrage gestellt haben. Ich habe von Ihnen jedenfalls wahltaktische Argumente vernommen.

Ich bin überzeugt, dass sich das Ganze verfassungsrechtlich an dem Urteil des Ver-fassungsgerichts orientiert. Wir haben ausführlich Stellung bezogen. Natürlich haben wir auch gehört, was in der Anhörung gesagt wurde. Ihre Argumente haben uns nicht überzeugt.

Carina Gödecke (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Frage nach der Einteilung der Wahlkreise eingehen. Viele der Kolleginnen und Kollegen hier im Landtag – und zwar nicht nur in dieser Legislaturperiode, sondern in allen Legislaturperioden, die ich überblicke – stammen in ihrer politischen Herkunft aus der kommunalpolitischen Ar-beit. Sie haben zum Teil auch heute noch sowohl hier im Landtag ein Mandat inne als auch in der Kommunalpolitik.

Daher darf man wohl voraussetzen, dass alle Kolleginnen und Kollegen den Unter-schied zwischen dem kommunalpolitischen Arbeiten und dem Handeln als Landesge-setzgeber kennen, und zwar nicht nur auf der juristischen und gesetzlichen Ebene, sondern auch aus der ganz praktischen Arbeit heraus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von CDU und FDP, deshalb muss man schon die Frage nach der Begründung stellen. Wenn Sie mit der Größe der Wahlkreise auf der kommunalpolitischen Ebene argumentieren, dann hat das neben einer Veränderung der Kriterien, die zugrunde liegen, um Wahlkreiszuschnitte berechnen und festlegen zu können, natürlich immer auch – und das wissen Sie sehr genau – eine politische Signalwirkung.

Wenn Sie jetzt nicht begründen können, warum Sie Veränderungen herbeiführen wol-len im Unterschied zu dem, was die Landesregierung auf den Tisch gelegt hat, macht das deutlich, wie Sie kommunalpolitisches Arbeiten verstehen. Es macht aber auch noch einmal deutlich, wie Sie den Begriff „Einwohner“ innerhalb einer Kommune ver-standen und wie Sie uns allen eine entsprechende Interpretation nahelegen wollen.

Ich würde gerne auf den Begriff „Einwohner“ zurückkommen und hier § 1 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung zitieren, wo sehr deutlich beschrieben ist, dass es innerhalb der Gemeinden um die Einwohner geht und nicht um die Bürgerin-nen und Bürger, auch nicht um EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Wenn Sie das kombinieren mit dem Zuständigkeitskatalog der Räte, § 41 Gemeinde-ordnung, macht das deutlich, dass ein Rat zuständig ist für alle Belange, und zwar nicht nur für Belange in der Kommune, die Bürgerinnen und Bürger oder EU-Bürgerin-nen und -Bürger betreffen, sondern Einwohnerinnen und Einwohner.

Daher müssen Sie sich zumindest die Frage gefallen lassen, ob Sie sehr bewusst diese Interpretation – die ich jetzt gar nicht ausspreche, die aber die logische Schlussfolgerung ist – mit dieser Änderung intendieren: dass es nämlich eine deutliche Verschiebung geben soll, auch der Zuständigkeiten von gewählten Ratskolleginnen und Ratskollegen. Ich glaube das nicht.

Wenn man sehr positiv an die Sache herangehe, könnte man verleitet sein, zu schlussfolgern: Eigentlich soll das die Vorstufe dafür sein, dass Sie sich demnächst für das kommunale Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürger aussprechen möchten, damit es da keine Probleme gibt. Aber da habe ich Ihre Diskussion bisher anders verstanden.

Ich mache das jetzt deshalb in dieser Form, weil ich es überhaupt nicht nachvollziehen kann, warum Sie im Unterschied zur Vorlage der Landesregierung diesen Änderungsantrag einbringen. Ich kann zudem überhaupt nicht nachvollziehen, wie Sie in der heutigen Zeit ein solches Signal wissentlich in Kauf nehmen können – ob Sie es intendieren, weiß ich nicht. Ich möchte Ihnen empfehlen, sich die Pressemitteilung, die gerade eben von der Landesregierung über die Ticker geht, noch einmal genau anzuschauen.

Da heißt es: Integrationsstaatssekretärin Güler: Interkulturelle Öffnung nachhaltig verankern. – Ich will das kombinieren mit dem, was, wie ich finde, Herr Dr. Stamp völlig zu Recht im Bereich der Integrationspolitik als Frage gestellt hat: Wie gehen wir mit Menschen um, die derzeit noch einen ungesicherten Aufenthaltsstatus haben aufgrund von langen Verfahren, die aber ansonsten hier integriert sind?

Das wird auch kritisiert. Das ist aber ein richtig guter Ansatz für Integration. Das, was Sie heute auf den Tisch legen, und von dem Sie erwarten, dass wir dem zustimmen, widerspricht dieser Frage in der politischen Intention. Deshalb hätte ich gerne über das, was Sie hier niedergeschrieben haben, hinaus auch noch eine Begründung. Wie gesagt, ich argumentiere gerne mit der Gemeindeordnung.

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Darauf möchte ich kurz eingehen. Frau Gödecke, Sie werfen mit Nebelkerzen. Natürlich ist die Integration ein wichtiges Ergebnis. Ich bin auf kommunaler Seite noch im Stadtrat vertreten, und ich fühle mich sowohl als kommunaler wie auch als Landesabgeordneter allen Einwohnern meines Wahlkreises und darüber hinaus verpflichtet.

Wir haben über das Wahlrecht gesprochen. Sie sagten, Sie hätten da etwas zu bemängeln. Schauen Sie bitte noch einmal in die Begründung: Es geht vorrangig um den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sichergestellt werden soll. Das ist ein hohes Gut, das das Bundesverfassungsgericht dort in die Begründung gesetzt hat. Genau das soll mit diesem Antrag auch sichergestellt werden. Die Integration ist eine wichtige Sache, und auch das Wahlrecht ist eine wichtige Sache. Man sollte nicht immer alles miteinander vermengen.

(Carina Gödecke [SPD]: Schöne Aussage!)

Arndt Klocke (GRÜNE): Danke für die spannenden inhaltlichen Ausführungen, Herr Bovermann. – Ich möchte noch einmal rekurrieren auf Herrn Geerlings, was den Zickzackkurs anbelangt. Damals, Ende der 90er-Jahre wurde die Stichwahl eingerichtet.

Dann haben Sie das in Ihrer ersten Regierungszeit zwischen 2005 und 2010 geändert und wieder abgeschafft. Wir haben die Stichwahl dann unter Rot-Grün zusammen mit der FDP wieder eingeführt. Wenn man also von einem Zickzackkurs sprechen will, dann sollte man doch am ehesten bei der FDP nachfragen. Einen Kurs innerhalb von 15 Jahren gleich dreimal zu ändern, beschreibt „Zickzackkurs“ wohl am besten.

(Heiterkeit von der SPD)

Wir haben unsere bisherige Meinung immer beibehalten. Wir haben damals Ende der 90er-Jahre mit der rot-grünen Koalition dieses Wahlrecht geschaffen. Wir haben es, nachdem Sie das geändert hatten, wieder rückgängig gemacht. Wir sehen uns rechtlich auf der richtigen Seite, auch nach der Expertenanhörung. Sie haben die Gegenargumente in keinsten Weise entkräftet.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5613 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5613 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5082 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/5639 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Änderungsantrag Drucksache 17/4305 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 17/3776 wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD angenommen.